

Aktenzeichen: 8 AZR 857/98 (A)
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Teilversäumnisurteil vom 27. Januar 2000
- 8 AZR 857/98 (A) -

I. Arbeitsgericht
Münster

Urteil vom 10. Februar 1998
- 1 Ca 1025/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 21. September 1998
- 19 Sa 664/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:
Versäumnisurteil

Gesetz:
ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO §§ 557, 331

Leitsätze:
keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



8 AZR 857/98 (A)
19 Sa 664/98
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 2000

TEILVERSÄUMNISURTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Ascheid, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek und Prof. Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Schömburg und Zankl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. September 1998 - 19 Sa 664/98 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 10. Februar 1998 - 1 Ca 1025/97 - abgeändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 11. April 1997 - 1 Ca 1025/97 - wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 74.885,06 DM brutto abzüglich vom Arbeitsamt gezahlten Arbeitslosengeldes in Höhe von 17.728,20 DM netto zu zahlen, zuzüglich 8 % Zinsen ab 1. Juni 1997, die Beklagte wird ferner verurteilt,

dem Kläger Auskunft zu geben über die Stückzahl der verkauften Haustürfüllungen in der Zeit vom 1. September 1996 bis 31. Dezember 1997 und diese Auskunft durch vollständige Rechnungsunterlagen zu belegen.

2. Es wird festgestellt, daß zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des Anstellungsvertrages vom 5. Oktober 1993 besteht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 37.100,00 DM brutto nebst 8 % Zinsen auf die Nettobeträge seit 1. Januar 1998 zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.664,00 DM brutto nebst 8 % Zinsen seit 4. März 1997 auf die Nettobeträge zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Von Rechts wegen!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Schömburg

Zankl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)